



SATZUNG

SV GERMANIA 90 SCHÖNEICHE

Inhalt

Allgemeines	2	Ehrenrat	5
§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	2	§17 Zusammensetzung	5
§2 Vereinszweck	2	Inkrafttreten	6
Mitgliedschaft	2	§18 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung	6
§3 Mitgliedschaft	2	Haftung	6
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	2	§19 Haftung	6
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2	Auflösung	6
§6 Aufnahmegebühr und Beiträge	2	§20 Auflösung des Vereins	6
§7 Ende der Mitgliedschaft	3	Schlussbestimmung	6
§8 Datenschutz	3	§21 Wirkung der Satzung und ihrer Änderungen	6
§9 Organe des Vereins	3		
Mitgliederversammlung	3		
§10 Mitgliederversammlung	3		
§11 Jahreshauptversammlung	3		
§12 Tagesordnung und Anträge	3		
§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	4		
§14 Durchführung der Mitgliederversammlung	4		
Vorstand	5		
§15 Vorstand	5		
§16 Geschäftsordnung des Vorstandes	5		

Beschlossene Satzung der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022
mit Änderungen vom:

- 03. April 2017
- 23. Mai 2018
- 11. Mai 2022
- 10. Mai 2023

Allgemeines

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Spielvereinigung (SV) Germania 90 Schöneiche e.V.“
- [2] Er hat seinen Sitz in 15566 Schöneiche.
- [3] Der am 10.09.1990 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer 2593 eingetragen.
- [4] Der Verein ist in dem Mitgliedsregister des Landessportbundes Brandenburg e.V. registriert.
- [5] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- [1] Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der Förderung des leistungsorientierten Sports.
- [2] Diese Zielsetzung wird insbesondere durch geregelten Übungs- und Sportbetrieb, Veranstaltungen von eigenen und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren anderer Vereine sowie durch entsprechende sportliche und allgemeine Jugendarbeit gewährleistet.
- [3] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- [4] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [5] Alle Mittel, die dem Verein in Form von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen, als Spenden oder in sonstiger Weise zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 [1] verwandt werden.
- [6] Überschüsse eines Geschäftsjahres werden auf Rechnung des folgenden Geschäftsjahres vorgetragen, um die Liquidität des Vereins zu sichern. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [7] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [8] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- [9] Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte außerhalb des Vorstandes einzustellen. Vorstände erhalten für Tätigkeiten außerhalb des Vorstandes keine Vergütungen/Entschädigungen.

Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

- [1] Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern, das sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- [2] Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- [2] Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand durch Unterzeichnung des Aufnahmeformulars zu beantragen. Bei minderjährigen Jugendmitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- [3] Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages. Von der erfolgten Aufnahme oder von der Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, wird der Antragsteller innerhalb von vier Wochen in schriftlicher Form von dem Vorstand benachrichtigt.
- [4] Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins im Sinne des §2.
- [2] Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- [3] Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern. Es ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und weitere Ordnungen des Vereins, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Weisungen des Vorstandes und der vom Vorstand beauftragten Personen zu befolgen.

§6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- [1] Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, einmal jährlich eine Umlage zur Deckung besonderer Ausgaben durchzuführen.
- [2] Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Gebühren für die Erteilung des Spielpasses, der An- und der Abmeldung zu zahlen. Bei Rückständigen Mitgliedsbeiträgen kann sich der Verein eines externen Dienstleisters bedienen, der für seine Dienstleistung weitere Gebühren, außerhalb der Mahngebühren, erheben kann.
- [3] Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Mitgliedes wird mit der schriftlichen Mahnung eine Verzugsgebühr von 10% des geschuldeten Betrages fällig.

GEMEINSAM ZUM ERFOLG.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- [2] Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs (als Nachweis der Fristwahrung) oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese um ein weiteres Kalenderhalbjahr.
- [3] Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand und dem Ehrenrat des Vereins ausgesprochen, wenn das betreffende Mitglied
 - a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt hat,
 - b) seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt hat,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung grob missachtet hat,
 - d) sich in grober Weise unsportlich verhalten hat und/oder
 - e) unehrenhafte Handlungen begangen hat, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins und/oder seiner Mitglieder in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.
- [4] Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgtem Ausschluss kann bis zu 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung berät und bescheinigt endgültig; sofern die Voraussetzung für deren Einberufung vorliegt.
- [5] Bei Austritt oder Ausschluss bleiben alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein einschließlich derjenigen aus dem laufenden Jahr bestehen.

§8 Datenschutz

- [1] Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- [2] Jedes Mitglied hat Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- [3] Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§9 Organe des Vereins

- [1] Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
- [2] Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Organ gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet, von dem sie bestellt worden sind.

Mitgliederversammlung

§10 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) die Entlastung der Kassenprüfer
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Wahl eines erweiterten Vorstandes bzw. deren Bestätigung
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - i) Satzungsänderungen
 - j) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
 - k) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) die Auflösung des Vereins

§11 Jahreshauptversammlung

- [1] Im zweiten Kalenderquartal wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt.
- [2] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten Babickstraße und auf der Startseite der Homepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

§12 Tagesordnung und Anträge

- [1] Feststehende Punkte der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache über die abgegebenen Berichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Berichte aus den Mannschaften/Abteilungen
 - g) Wahl des Vorstandes

GEMEINSAM ZUM ERFOLG.

- h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Wahl des Ehrenrates
 - j) Anträge von Mitgliedern
 - k) Verschiedenes
- [2] Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Höhe der Beiträge und/oder der sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, zu anderweitigen Satzungsänderungen und/oder zur Auflösung des Vereins, müssen dem Vorstand, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden und in der Jahreshauptversammlung behandelt werden zu können, mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Sonstige Anträge, die auch gestellt werden können, dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Themen entweder in der mit der Ladung versandten Tagesordnung enthalten sind oder wenn Ihre Dringlichkeit von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder wenn 1/4 der Mitglieder der Stellung des Antrages schriftlich zugestimmt hat und die Liste der Unterstützungsunterschriften zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zur Prüfung übergeben wurde.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar
- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder unter konkreter Angabe der gewünschten Tagesordnung.
- [2] Im Fall b) ist der Vorstand verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Antragstellung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- [3] Für Form und Frist der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §11 [2] entsprechend.

§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- [1] Stimmberechtigt sind alle
- a) ordentlichen Mitglieder entsprechend §3 [1] a), die einen Monat vor Stattfinden der Mitgliederversammlung mit der Zahlung von Beiträgen nicht im Rückstand sind. Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft.
 - b) Ehrenmitglieder entsprechend §3 [1] b)
 - c) Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind allein stimmberechtigt, Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Ihr Stimmrecht an einen Erziehungsberechtigten schriftlich übertragen. Erziehungsberechtigte können nur ein Stimmrecht ausüben, auch wenn Sie durch ein oder mehrere minderjährige/s Jugendmitglied/er bevollmächtigt oder selbst Mitglied des Vereins sind. Bevollmächtigte eines Jugendmitglieds können das Stimmrecht erst nach einjähriger Mitgliedschaft des Jugendmitgliedes ausüben.
 - d) Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.

- [2] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegeben Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung eines satzungsgemäßen Zwecks im Sinne des §2 [1] können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- [3] Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- [4] Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gilt darüber hinaus:
- a) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied (Versammlungsleiter) geleitet. Der Versammlungsleiter kann zur Ausübung seiner Tätigkeit ein weiteres Mitglied zur Unterstützung bestimmen.
 - b) Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme minderjähriger Jugendmitglieder
 - c) Abwesende Mitglieder können nur in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme dieser Wahl vorliegt
 - d) Vorstände werden einzeln oder im Ausnahmefall im Block zur Wahl gestellt. Der Versammlungsleiter führt hierzu eine Abstimmung vor der Wahl herbei.
 - e) Ausscheiden eines Vorstandes
 1. Jedes Jahr scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus
 2. Die Wiederwahl ist zulässig
 3. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, wird diese Position zunächst besetzt, die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich entsprechend
 4. Die Vorstandsposition wird entsprechend der Aufgabenverteilung unter §16 besetzt. Sollten die bisherigen Vorstände eine geschäftliche Umverteilung vorsehen, ist dies vor der Wahl anzukündigen. Dem Vorstand steht es frei, eine geschäftsmäßige Umverteilung vorzunehmen, auf die in der kommenden Mitgliederversammlung eingegangen wird.
 - f) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.
- [5] Für die Wahl der Kassenprüfer gilt darüber hinaus:
- a) Es werden drei Kassenprüfer gewählt.
 - b) Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme minderjähriger Jugendmitglieder, sie dürfen nicht dem bisherigen oder dem neuen Vorstand oder einem vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschuss oder Beirat angehören. Sie werden für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist nur im Ausnahmefall bei fehlenden Bewerbern für diese wichtige Funktion möglich. Es erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel analog dem Vorstand.
 - c) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Buchführung einschließlich der Kasse zu

GEMEINSAM ZUM ERFOLG.

- überprüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen sowie zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
- [6] Über jede Mitgliederversammlung ist von einem durch den Versammlungsleiter benannten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Versammlungsleiter und Schriftführer haben ein aktives Wahlrecht, dürfen sich aber nicht zur Wahl für ein Amt stellen. Sollte der Verlauf einer Mitgliederversammlung dazu führen, dass Versammlungsleiter oder Schriftführer zur Wahl eines Amtes gestellt werden, ist durch den neuen Schriftführer das bisherige Protokoll vor Weiterführung der Versammlung zu prüfen bzw. durch den Versammlungsleiter das Protokoll vor dem Ehrenrat vorlesen zu lassen. Durch den neuen Versammlungsleiter sind alle Beschlüsse nochmals herbei führen zu lassen.

Vorstand

§15 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und
 - zwei erweiterten Vorstandsmitgliedern und zwei Beiräten, die den Vorstand in operativen Belangen unterstützen
 - der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach §26 BGB.
 - Die Vorstände werden die Geschäftsbereiche durch einen Geschäftsverteilungsplan zuordnen
 - Zwei Mitglieder des erweiternden Vorstandes
 - Die Mitglieder des erweiternden Vorstandes werden den Vorstand unterstützen mit je einem Mitglied für die Bereiche:
 - Jugend/Nachwuchs
 - Senioren und Freizeit
- [2] Besetzung der Vorstandsposten
- Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt
 - Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Beiräte gemäß §15 [1] c) 2. - 4. werden durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen und sind besondere Vertreter entsprechend §30 BGB.
 - Vorstände und Beiräte sind Mitglieder des Vereins
 - Sollte die Mitgliederversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder Beirat ablehnen, steht dem Vorstand die Besetzung mit einem neuen Kandidaten zu.
- [3] Die Vorstandsmitglieder und besonderen Vertreter entsprechend §15 [1] c) 2 a) sind ehrenamtlich tätig.
- [4] Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so müssen seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Verwaltung übertragen werden. Verbleibt nur ein Vorstandsmitglied, so wird dieses spätestens zwei Wochen nach Rücktritt des letzten Vorstands die

- Mitglieder durch Aushang im Schaukasten informieren und führt den Verein bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.
- [5] Sowohl einzelne Vorstandsmitglieder als auch der gesamte Vorstand können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- [6] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter §15 [1] a) genannten Personen vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Einzelvertretung ist in der Weise eingeschränkt, dass für Geschäfte, Einkäufe oder sonstige Ausgaben und Verpflichtungen über 2.000 € die Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern in Form eines Beschlussprotokolls vorliegen muss.

§16 Geschäftsordnung des Vorstandes

- [1] Vorstandssitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Der Vorstand trifft sich grundsätzlich einmal im Monat. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Vorstandes in angemessener Form und Frist zu laden und haben sich außerhalb formeller Vorstandssitzungen gegenseitig über alle anstehenden Sachfragen umfassend zu informieren.
- [2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zweibesondere Vertreter anwesend sind.
- [3] Jeder geschäftsführende Vorstand hat eine Doppelstimme (nicht zu splittende Doppelwertung). Die besonderen Vertreter haben eine einfache Stimme.
- [4] Im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Ehrenrat

§17 Zusammensetzung

- [1] Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt werden.
- [2] Die Mitglieder des Rates werden von den Vereinsmitgliedern gewählt.
- [3] Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein mindestens 5 Jahre lang angehört haben.
- [4] Aus den Reihen der Mitglieder des Ehrenrats wird ein Vorsitzender als Präsident des Ehrenrats gewählt. Bei Stimmgleichheit im Ehrenrat führt der Präsident mit seiner Stimme den Beschluss herbei.
- [5] Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- [6] Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß §4 [4] und über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §7 [3].
- [7] Darüber hinaus kann der Ehrenrat zu jedem Mitglied zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern angerufen werden.
- [8] Für die wählbaren Mitglieder des Ehrenrats gelten die Regelungen des §14 [1] e) 1-3 analog.

GEMEINSAM ZUM ERFOLG.

- [9] Der Ehrenrat organisiert das Vereinsleben.
- [10] Sollte der Vorstand vorübergehend nicht handlungsfähig sein, in dem sich der besetzte Vorstand blockiert oder ein allein agierender Vorstand vorübergehend nicht handlungsfähig ist, tritt der Ehrenrat in seiner Gesamtheit an die Stelle eines Vorstandsmitgliedes und führt die Entscheidung herbei bzw. handelt für den Verein.
- [11] Ist der Vorstand nicht nur vorübergehend nicht handlungsfähig (z.B. schwere Krankheit eines alleine agierenden Vorstandes) ernennt der Ehrenrat ein Mitglied des Vereins, welches den Verein nach außen vertritt. Gemäß §13 der Satzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ordnungsgemäße Vorstandsmitglieder (im Falle einer dauerhaften Blockade) haben kein Einspruchsrecht.

Inkrafttreten

§18 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- [1] Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt gleichzeitig die bisher gültige Satzung.
- [2] Der Vorstand ist berechtigt, sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

§19 Haftung

- [1] Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein, den Mitgliedern und im Außenverhältnis gemäß §31 a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- [2] Die sonstig handelnden des Vereins wie z.B. besondere Vertreter gemäß §15 dieser Satzung als auch die Trainer und Betreuer der Mannschaften haften im gleichen Umfang nur für die von Ihnen individuell verantworteten Schäden, sofern diese unter Vorsatz oder grob fahrlässig begangen wurden.

Auflösung

§20 Auflösung des Vereins

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- [2] Abweichend zu §13 [1] und [2] ist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins eine Unterstützung von 1/3 der Mitglieder erforderlich und die Einladungsfrist erweitert sich auf acht Wochen.
- [3] Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Schlussbestimmung

§21 Wirkung der Satzung und ihrer Änderungen

- [1] Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten zum Zeitpunkt des Sitzungsbeschlusses möglichst nahekommt. Wenn in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wurde, erfolgte dies aus Vereinfachungsgründen und gilt selbstverständlich auch beidgeschlechtlich.